

Umgang mit „Ausgenommenen Forderungen“ in
der Beratung von straffällig gewordenen
Menschen und Menschen in Haft

Thomas Reck, Bremen

Vorstellung Thomas Reck

• Jurastudium in Bielefeld und Kiel, Referendariat in Wuppertal

• 01/2010 – 02/2018 Rechtspfleger, seit 10/2011 ausschließlich im Bereich Insolvenzrecht beim Amtsgericht Bremen

• 03/2016 – 04/2023 Mitarbeiter beim Senator für Finanzen, Bremen

• Seit 05/2023 stellvertretender Referatsleiter Haushalt und Finanzen, Senator für Inneres und Sport, Bremen

Warum gibt es ausgenommene Forderungen?

- Konkursverfahren: Thema spielte keine Rolle, da keine RSB
- Insolvenzverfahren (§ 302 Nr.1 InsO):
 - Keine Erstreckung des wirtschaftlichen Neustarts auf vbuH
 - Lückenschließung bei §§ 823 Abs. 2 BGB, 170 StGB
 - Verurteilung wegen Steuerstraftat begründet keine vbuH in Bezug auf den Schadensbetrag

Verbindlichkeiten aus einer vbuH

- Maßgeblich: Vorsatz
- Unerheblich: Schadenshöhe
- Andererseits: auch hohe Forderungen aus Fahrlässigkeitstaten (z.B. fahrlässige Brandstiftung / Körperverletzung / Tötung) unterliegen der RSB
- Ethisch/moralisch ggf. schwierig, ist aber eine bewusste und gewollte gesetzliche Wertung
- Grenzfälle Vorsatz / Fahrlässigkeit genau prüfen

Vorsatz vs. Fahrlässigkeit

•Strafrecht: Fahrlässigkeit nur strafbar, wenn ausdrücklich geregelt (siehe u.a. Sachbeschädigung)

•Zivilrecht: Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, sonstiges Recht) auch bei Fahrlässigkeit

•Beispiel: fahrlässiges Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB) straflos, ggf. Nacherhebung/Vertragsstrafe gem. AGB (fällt dann nicht unter § 823 Abs. 1 BGB)

Vorsatz vs. Fahrlässigkeit

- Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit (vereinfacht): Grenze zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit
- Gemeinsamkeit: der Erfolg (Schaden) wird als möglich angesehen
- Unterschiede: bei bedingtem Vorsatz wird sich mit Erfolgseintritt abgefunden, bei bewusster Fahrlässigkeit wird auf den Nichteintritt vertraut

Vorsatz vs. Fahrlässigkeit

- Wie ist der Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit im konkreten Fall festzustellen?
- Nicht allgemein beantwortbar, da es neben äußeren Umständen auch auf innere Einstellung der handelnden Person ankommt
- Beispiel: X zündet einen Silvesterböllern a) 1 m neben dem Auto des Y, b) unter dem Auto des Y, es kommt zu einem PKW-Brand

Vorsatz vs. Fahrlässigkeit

- Was bedeutet das für die Beratung bei möglichen Grenzfällen?
 - Empfehlung: bei Indizien für einen Grenzfall immer konkret nachfragen („die ABC-Versicherung will 100.000 EUR, weil ich an einem Brand schuld sein soll“)
 - Prüfung der Unterlagen, ob schon Erklärungen abgegeben wurden, die in Richtung Vorsatz gehen
- Bei Grenzfällen ggf. anwaltliche Beratung/Begleitung erforderlich

Unterhalt als ausgenommene Forderung

- Für Verfahren mit Antragstellung ab 01.07.2014 in die InsO aufgenommen
- Grund: § 170 StGB setzt ferner voraus, dass Vorsatz auch bezüglich des Schadens (Gefährdung des Lebensunterhalts) besteht
 - → lässt Lücken offen
- In § 302 Nr. 1 InsO „nur“ Vorsatz in Bezug auf pflichtwidrige Nichtzahlung erforderlich

Unterhalt als ausgenommene Forderung

•Vor allem fiskalisch motiviert: Forderungsausfälle
beim UVG und anderen Sozialleistungen mit
Anspruchsübergang

Forderung aus Steuerstraftat

- Für Verfahren mit Antragstellung ab 01.07.2014 in die InsO aufgenommen
- Forderung aus Steuerhinterziehung sind für sich genommen keine vbuH
- Dazu rechtskräftige Verurteilung erforderlich (kann auch Strafbefehl sein!)
- Verurteilung muss bis zum Schlusstermin vorliegen

Forderung aus Steuerstraftat

- Vor 01.07.2014 RSB auch für Steuerstraftaten unabhängig von der Schadenshöhe möglich
- Folgeproblem: durch die Einstufung als ausgenommene Forderung wird der Zugang zum Insolvenzverfahren erschwert oder verhindert (ebenso bei Unterhaltsforderungen)

Anmeldung einer ausgenommenen Forderung

- Gläubiger muss erforderliche Tatsachen angeben
 - Keine pauschale Aussage „es ist eine vbuH“
 - Langwierige Rechtsausführungen nicht erforderlich
- Schuldner muss in die Lage versetzt werden, anhand der Tatsachen zu entscheiden, ob Widerspruch oder nicht
- Hinweispflicht des Gerichts nach § 175 Abs. 2 InsO auf § 302 InsO und möglichen Widerspruch (Problem: Verständlichkeit der Schreiben)

Anmeldung einer ausgenommenen Forderung

•Bei Entscheidung über Widerspruch immer differenzieren:

- Widerspruch (auch) gegen die Forderung an sich
- Widerspruch nur gegen die Eigenschaft als ausgenommene Forderung

Fehlerhafte Anmeldung vbuH

- Formale Fehler werden üblicherweise durch Insolvenzverwalter oder Gericht bemängelt
- Materielle Fehler werden nicht geprüft
- Im Zweifel gilt immer: Schuldner muss tätig werden

Unberechtigte Anmeldung als vbuH

- Insolvenzverwalter sammelt alle Anmeldungen und wird sie dem Schuldner zur Stellungnahme übersenden
- Keine Befassung des Insolvenzverwalters mit angemeldeter vbuH-Eigenschaft; Insolvenzverwalter wird aber das Gericht hierüber informieren, damit von dort Belehrung des Schuldners erfolgt
- Schuldner sollte dazu angehalten werden, unbedingt auf Post zu reagieren

Unberechtigte Anmeldung als vbuH

- Falls Schuldner mit Umgang mit Post überfordert ist, evtl. Vertretung durch Schuldnerberatung im Verfahren
- Bei unberechtigter Geltendmachung der vbuH auf jeden Fall Widerspruch einlegen
- Feststellungsklage
 - Es muss die Partei in der formal ungünstigeren Situation tätig werden
- vbuH noch nicht titulierte: Gläubiger muss auf Feststellung klagen, dass vbuH vorliegt

Unberechtigte Anmeldung als vbuH

•vbuH bereits titulierte: Schuldner muss auf Feststellung klagen, dass keine vbuH vorliegt (eher aussichtslos)

-Zu beachten: Gerichts- und Verfahrenskosten aus Feststellungsprozessen sind Neuverbindlichkeiten

negative Feststellungsklage

Schuldner widerspricht vbuH, Gläubiger wird nicht tätig, dann negative Feststellungsklage durch Schuldner:

- Prozessrisiko durch Neuverbindlichkeiten bei Unterliegen

- Nicht zwangsläufig zeitnahe Klärung (lange Verfahrensdauer usw.)

- Alternativ: Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) bei Vollstreckung nach RSB

Welche Entwicklungen ergeben sich daraus?

- In Bezug auf die Abwicklung des Insolvenzverfahrens schwer zu beantworten, da Rechtsstreite nach Widerspruch außerhalb des Insolvenzverfahrens geführt werden
- Ergebnis erst sichtbar bei Eintragung in die Insolvenztabelle: oftmals Anerkennnis- oder Versäumnisurteile
- Zusätzliche Verbindlichkeiten, obwohl Widerspruch unter Umständen nie zielführend war

Stundung bei hohem Anteil ausgenommener Forderungen

- Verfahrenskostenstundung ist zu gewähren, wenn das Verfahrensziel Restschuldbefreiung erreicht werden kann
- Ablehnung der Stundung wegen hohem Anteils ausgenommener Forderungen ist in der InsO nicht geregelt
- Begründung: in diesen Fällen kein wirtschaftlicher Neustart möglich

Stundung bei hohem Anteil ausgenommener Forderungen

•BGH, Beschluss vom 13. Februar 2020 - IX ZB
39/19

–33 Gläubiger

–Forderungen 4,5 Mio. EUR

–Darunter 1,8 Mio. EUR aus Steuerstraftat

–Kein Versagungsgrund

•→ keine Stundung bewilligt

Stundung bei hohem Anteil ausgenommener Forderungen

•AG Hannover, Beschluss vom 28.09.2015 – 909
IK 1072/15

–1 Gläubigerin (Stadt wegen UVG)

–Forderungen 32.000 EUR

•→ keine Stundung bewilligt

•

Stundung bei hohem Anteil ausgenommener Forderungen

•BGH, Beschluss vom 16. 1. 2014 – IX ZB 64/12

–50 Gläubiger

–Forderungen mindestens 2,1 Mio. EUR

–davon ausgenommene Forderungen 760.000
EUR

–ausgenommene Forderungen wahrscheinlich
verjährt (keine hinreichende Individualisierung im
Mahnbescheid)

•→ Stundung bewilligt

Regulierung unregulierbarer Schulden

- Einigung über ausgenommene Forderungen
- Bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern in der Regel nicht möglich
 - Haushaltsrechtliche Verpflichtung zur vollständigen Erhebung von Einnahmen (entsprechend auch im Steuerrecht)
 - Bei von der RSB erfassten Forderungen grundsätzlich Einigung (z.B. Zustimmung zu außergerichtlicher Schuldenbereinigung) möglich

Regulierung unregulierbarer Schulden

- Bei ausgenommenen Forderungen Regulierung gegen Quotenzahlung in der Regel wegen des vorsätzlichen Zugriffs auf öffentliche Gelder nicht möglich
- Bei Gläubigern aus der Privatwirtschaft eventuell eher möglich
- Quotenzahlung und steuerliche Geltendmachung des Forderungsausfalls günstiger als dies jahr(zehnt)e lang laufen zu lassen?

Regulierung unregulierbarer Schulden

•Fondslösung

–Ist mir aus Bremen in Bezug auf ausgenommene Forderungen nicht bekannt

–Über Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln an freie Träger vermutlich nicht darstellbar oder nur mit Einschränkungen (s.o. wegen Forderungen öffentlich-rechtlicher Gläubiger)

–Auch bei anderer Quelle bleibt die genannte Situation hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Gläubiger

Forderungsbestandteile

- Schadensersatz (vbuH +)
- Wertersatz → § 302 Nr. 2 InsO
- Schmerzensgeld (vbuH +)
- Krankenhauskosten (+/-)
- Geldstrafen → § 302 Nr. 2 InsO
- Gerichtskosten (vbuH -)
- Nebenkosten (+/-)

Forderungsbestandteile

- Bei der vbuH nach § 302 Nr. 1 1. Alt. InsO muss der Vorsatz sich auch auf den Schaden beziehen
- Daher ggf. erforderlich, Sachverhalte genau danach zu betrachten, worauf Vorsatz gerichtet ist

Strafvollstreckung (§ 459g Abs. 5 StPO)

- Bei Unverhältnismäßigkeit keine Vollstreckung von strafrechtlichen Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten
- Unverhältnismäßigkeit = Gefahr weiterer Straftaten, hohe Forderung an sich nicht ausreichend
- In der seit 01.07.2021 geltenden Fassung Entreichung (Vermögensabfluss) als weitere Alternative gestrichen, maßgeblich hier: Tatzeit

Strafvollstreckung (§ 459g Abs. 5 StPO)

- Beweislast in Entreichnerungsfällen beim Betroffenen, sofern nicht z.B. Sachverhalt schon aus dem Strafurteil bekannt
- Wiederaufnahme möglich, § 459g Abs. 5 S. 2 StPO
- Etliche Entscheidungen unter <https://dejure.org/dienste/lex/StPO/459g/1.html>

Erbschaft und vbuH

.Tod des Gläubigers

–Forderungsübergang auf den Erben einschließlich der Eigenschaft als vbuH

–Ausnahme: ein noch nicht rechtskräftig titulierter Anspruch auf Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung erlischt mit dem Tod (BGH, Urt. v. 29.11.2021 – VI ZR 258/18 - „Kohl-Protokolle“, bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 24.10.2022 – 1 BvR 110/22)

–

Erbschaft und vbuH

– Tod mehrerer Gläubiger in zeitlich engem Kontext derselben Straftat (z.B. vorsätzliches Straßenverkehrsdelikt mit mehreren Toten)

• Wenn unterschiedliche Todeszeitpunkte feststellbar sind, ist auch ein nachfolgend verstorbener Gläubiger Erbe geworden

• Sind keine unterschiedlichen Todeszeitpunkte zu ermitteln, gelten alle Gläubiger als zum selben Zeitpunkt verstorben

Erbschaft und vbuH

• Tod des Schuldners

– Forderungsübergang auf den Erben, soweit keine Ausschlagung der Erbschaft

– Übergang der Eigenschaft als vbuH

• AG Eberswalde, Urteil vom 03.04.2020 - 2 C 366/19: keine höchstpersönliche Verbindlichkeit des Erblassers (Regress nach OEG in Höhe von 30.000 EUR)

• aufgehoben durch LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 20.01.2021 – 16 S 120/20: wäre eine unbillige Privilegierung des Gläubigers

Anwaltsvergütung als vbuH

•Rechtsanwalt des Schuldners

–Nur bei Betrug (incl. Missbrauch des KFB)

–Bloßes Nichtzahlen einer Forderung begründet keine vbuH

–In Problemfällen (z.B. Verteidigung angezeigt, aber keine Voraussetzung für Pflichtverteidigung gegeben) bei finanzieller Not offen auf diese hinweisen

–In Zivilsachen PKH i.d.R. schon dann möglich, wenn Gläubiger anwaltlich vertreten

Anwaltsvergütung als vbuH

.Rechtsanwalt des Gläubigers

- Kein direkter Anspruch des Rechtsanwalts des Gläubigers gegen den Schuldner
- Gläubiger hat ggf. einen materiellrechtlichen oder prozessualen Kostenerstattungsanspruch gegen den Schuldner
- Schädigungsvorsatz in Bezug auf Belastung des Gläubigers mit Verbindlichkeit fraglich

Unterhalt / UVG /Jugendamt

- Laufender Unterhalt ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens in der Verantwortung des Schuldners
- Für Rückstände aus UVG bis Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt das zur Regulierung unregulierbarer Schulden Gesagte
- Interessengegensatz berücksichtigen, soweit Jugendamt „nur“ Beistand (Jugendamt muss die Interessen des Kindes wahren)

Verjährung ausgenommener Forderungen

•§ 197 BGB

•(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

•1. Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen,

•[...]

•3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche,

Verjährung ausgenommener Forderungen

4. Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden,

5. Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind, [...]

•Andere Schadensersatzansprüche 10 oder 30 Jahre (§ 199 Abs. 2 BGB)

•Neubeginn durch Anerkenntnis oder Vollstreckungshandlung (§ 212 Abs. 1 BGB)

Verjährung ausgenommener Forderungen

- Ohne Regulierung: unbefristete Wiederholung, wenn titulierte
- Es ist zu unterscheiden zwischen ursprünglicher Verbindlichkeit (z.B. Zahlungsverpflichtung) und deliktischer Forderung
 - Reines Nichtzahlen einer Forderung wird oft fälschlich als Betrug angesehen (vgl. aber § 266a StGB)
 - Geplatzte Lastschriften nach VAK auch nicht zwangsläufig Betrug

Andere Lösungsansätze

- Insolvenz im EU-Ausland

- in Irland offenbar auch RSB für ausgenommene Forderungen möglich

- für Straffällige wegen des Vorbereitungs- und Finanzierungsaufwands wohl in der Regel nicht darstellbar (Anstellung in Irland, komplette Verlagerung des Lebensmittelpunktes dorthin)

- De facto nicht lösbar, soweit keine Regulierung unregulierbarer Schulden möglich

Andere Lösungsansätze

•In Grenzfällen sollte Betroffenen ein frühzeitiger Zugang zu Beratung verschafft werden, da in diesen Situationen evtl. noch Lösungsmöglichkeiten

•Anwaltsbeordnung im Verfahren immer an Kostenstundung gebunden (§ 4a Abs. 2 InsO), schafft für Schuldner ein Zugangsproblem in Grenzfällen Fahrlässigkeit/Vorsatz oder bei möglicher Verjährung der vbuH

The End

.Fragen

.Diskussion